

W. Neudorff GmbH KG
An der Mühle 3
31860 Emmerthal
Deutschland

Geschäftszahl: 2022-0.828.432

Wien, 21. November 2022

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“

Bescheid

Über den von der Firma W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, 31860 Emmerthal, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 5. Oktober 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-BS080424-29 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2022-0.438.944 vom 8. Juli 2022 für die Biozidproduktfamilie

Nonanoic Acid Algaecides (AT-0013884-BPF)

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es werden die Handelsnamen innerhalb der Biozidproduktfamilie abgeändert:
 - Beim Produkt mit der Zulassungsnummer AT-0013884-0002 wird der Handelsname „Finalsan AF Wege- & FugenRein“ gelöscht und der Handelsname „Finalsan AF Wege- & FugenRein NEU“ hinzugefügt.
 - Beim Produkt mit der Zulassungsnummer AT-0013884-0003 wird der Handelsname „Finalsan AF Wege- & FugenRein NEU“ gelöscht und der Handelsname „Finalsan AF Wege- & FugenRein“ hinzugefügt.

Die Biozidproduktfamilie enthält nun folgende Biozidprodukte mit den Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>NEU 1170 H EC</i> <i>Finalsan Wege- & FugenRein</i>	AT-0013884-0001
<i>NEU 1170 H AF 31.02 g/L</i> <i>Finalsan AF Wege- & FugenRein NEU</i>	AT-0013884-0002
<i>NEU 1170 H AF 28.0 g/L</i> <i>Finalsan AF Wege- & FugenRein</i>	AT-0013884-0003
<i>NEU 1370 H</i> <i>RapidGo</i>	AT-0013884-0004

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.438.944 vom 8. Juli 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.438.944 vom 8. Juli 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 5. Oktober 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-BS080424-29) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 20. Oktober 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.788.157 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 10. November 2022 zur Stellungnahme bis 29. November 2022 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage